

**Zusatzkollektivvertrag „Pflegezuschuss“  
zum Kollektivvertrag  
für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen  
der Diakonie Österreich vom 1.1.2024**

**Stand 1.1.2024**

**Diakonie**  Arbeitgeberverband  
der Diakonie

**gpa**  
 MEINE  
GEWERKSCHAFT

**vida**

Vertragschließende

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Arbeitgeberverband der Diakonie Österreich, Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien, einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, Gewerkschaft VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

## § 1 Präambel

Aufgrund des Bundesgesetzes, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2028 gewährt wird (Pflegefondsgesetz – PFG) in Verbindung mit dem Bundesgesetz über einen Zweckzuschuss (Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz) gebührt den Arbeitnehmer:innen für das Kalenderjahr 2024 ein Pflegezuschuss nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

## § 2 Geltungsbereich

Abs.1) Räumlich

Für das Gebiet der Republik Österreich.

Abs.2) Fachlich

Für alle Betriebe des Arbeitgeberverbandes der Diakonie Österreich, soweit diese

lit.a) Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,

lit.b) teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit.c) mobile Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit.d) mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen, oder

lit.e) Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen,

sind.

Abs.3) Persönlich

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die in den persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrags für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich vom 1.1.2024 fallen und die folgenden Berufsgruppen (auch leitend oder anleitend) angehören:

lit.a) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP),

lit.b) Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA),

lit.c) Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA) sowie

lit.d) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG. Das sind - Diplom-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-

Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer:innen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer:innen BB), Fach-Sozialbetreuer:innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer:innen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer:innen BB) sowie Heimhelfer:innen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter:innen).

lit.e) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe gleichwertige Qualifikationen im Sinne landesgesetzlicher Bestimmungen zu Sozialbetreuungsberufen erworben haben.

### **§ 3 Pflegezuschuss 2024**

Abs.1) Im Jahr 2024 gebührt als Pflegezuschuss ein monatlicher Betrag in der Höhe von EUR 135,50 für Vollzeitbeschäftigte, der mit dem Monatsentgelt auszuzahlen ist. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Pflegezuschuss aliquot entsprechend ihrem Beschäftigungsmaß.

Abs.2) Leistet der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin auf Basis der Richtlinien des Landes eine Zahlung in einem den in Abs.1) genannten Betrag übersteigendem Ausmaß, so gilt der Gesamtbetrag des Pflegezuschusses als auf Grundlage dieses Kollektivvertrages als lohn-gestaltende Vorschrift im iSd EEZG als gewährt.

Abs.3) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu allen bestehenden Entgeltbestandteilen, wie Überzahlungen, Zulagen, Zuschlägen und Aufzahlungen und ist somit auf diese nicht anzurechnen.

Abs.4) Der Pflegezuschuss ist grundsätzlich mit dem Monatsgehalt zur Auszahlung zu bringen, spätestens jedoch im der Akontierung der Mittel durch die zuständige Gebietskörperschaft folgenden Kalendermonat.

Abs.5) Der Pflegezuschuss wird bei der Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration bzw. 13. und 14. Monatsgehalt) berücksichtigt.

### **§ 4 Geltungsdauer**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft und endet am 31. Dezember 2024, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Verfallsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des Kollektivvertrags für Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen der Diakonie Österreich vom 1.1.2024.

Wien, am 1. Januar 2024

**ARBEITGEBERVERBAND DER DIAKONIE ÖSTERREICH**

Dr. Robert Schütz  
Obmann

Mag.<sup>a</sup> Gertraud Roithinger  
Schriftführerin

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**

**Gewerkschaft GPA**

Barbara Teiber, MA  
Vorsitzende

Karl Dürtscher  
Bundesgeschäftsführer

Wirtschaftsbereich Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen

Heike Fischer  
Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Thomas Lamprecht-Lasinger, MA  
Verhandlungsleiter Arbeitnehmer

Mag. Andreas Laaber  
Wirtschaftsbereichssekretär

**Gewerkschaft Vida**

Roman Hebenstreit  
Vorsitzender

Mag.a Anna Daimler, BA  
Generalsekretärin

Fachbereich Soziale Dienste

Sylvia Gassner  
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger  
Fachbereichssekretärin